

**Amtsgericht München**

Az.: 251 C 26394/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.406,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.406,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin gegen den Beklagten wegen Verletzung von Urheberrechten der Klägerin an den Hörbüchern „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ durch Teilnahme an einer Internettauschbörse.

Am 25.09.2010 von 11:28:24 bis 16:41:09 Uhr wurde das streitgegenständliche Werk „[REDACTED]“ vom Internetanschluss des Beklagten in einer bittorrent Internettauschbörse zum Download angeboten. Am 25.09.2010 von 11:29:57 bis 16:29:06 Uhr wurde das streitgegenständliche Werk „[REDACTED]“ vom Internetanschluss des Beklagten in einer bittorrent Internettauschbörse zum Download angeboten. Zu den vorgenannten streitgegenständlichen Zeitpunkten verfügte der Beklagte über ein W-LAN Netzwerk mit WPA2- Verschlüsselung und einem 10-stelligen Passwort. Im Haushalt des Beklagten wohnte zum vorgenannten Zeitpunkt auch die Lebensgefährtin des Beklagten, [REDACTED].

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED], Anlage K 4-1, forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K4-2) wurde seitens der anwaltlichen Vertreter des Beklagten eine Unterlassungserklärung abgegeben und im Schreiben u.a. ausgeführt was

folgt:

„[...] teilen wir Ihnen mit, dass unsere Mandantschaft zu keinem Zeitpunkt urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich gemacht hat, sondern möglicherweise ein Familienmitglied unserer Mandantschaft. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unsere Mandantschaft alle Familienmitglieder, die Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten, ausdrücklich instruiert hatte, keine urheberrechtlich geschützten Werke über das Internet zu tauschen [...]“

Zahlungen leistete der Beklagte nicht. Die Klägerin mahnte daraufhin u.a. mit Schreiben vom 25.04.2013, Anlage K4-5, unter Fristsetzung zum 02.05.2013 die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 900,00 EUR und von Aufwendungsersatz in Höhe von 506,00 EUR erfolglos an.

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen, sie sei Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Werk, insbesondere der ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und zum öffentlichen Zugänglichmachen, und habe dem Beklagten keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Die Klägerin ist im Wesentlichen der Auffassung, den Beklagten treffe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Diese Vermutung sei durch ihn nicht widerlegt worden. Der im Wege der Lizenzanalogie zu berechnende Schaden betrage mindestens 900,00 EUR. Für jeden Abruf eines Werkes sei

ein bestimmter Mindestbetrag als Lizenzgebühr abzuführen, dieser betrage für Hörbücher mindestens 9,90 € (brutto). Im Hinblick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite**

**1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 900,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie**

**2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet im Wesentlichen, in seinem Haushalt sei am 25.09.2010 auch dessen Lebensgefährtin wohnhaft gewesen. Diese habe eigenständig Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt und habe diesen auch regelmäßig genutzt. Im Haushalt hätten zwei internetfähige Laptops existiert. Am [REDACTED] seien sämtliche im Haushalt befindliche Rechner ausgeschaltet gewesen. Er und seine Lebensgefährtin hätten das Haus gegen 09:30 Uhr verlassen und seien erst gegen 14/15 Uhr zurück gewesen. Nach der Rückkehr seien unmittelbar Vorbereitungen zum Grillen anlässlich der Feier des 40. Geburtstages des Beklagten getroffen worden, da ab 16 Uhr Gäste erschienen seien. Aufgrund der ganz-tägigen Geburtstagsfeiern seien die Rechner den ganzen Tag über ausgeschaltet gewesen.

Der Beklagten ist im Wesentlichen der Ansicht, er sei seiner sekundären Darlegungslast in vollem Umfang nachgekommen, eine tatsächliche Vermutung spreche daher nicht für seine Täterschaft, auch sei er nicht Störer im Hinblick auf die behaupteten Verletzungen. Sofern trotz der Sicherung seines W-LAN ein unberechtigter Zugriff durch Dritte erfolgt sein sollte, sei dieser jedenfalls nicht auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen. Im Übrigen seien die geltend gemachten Ansprüche auch überhöht. Abgesehen davon sei das AG München bereits örtlich unzuständig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs.1 GVG, 32 ZPO, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Eine andere Beurteilung ist auch nicht durch die Neufassung des § 104a UrhG angezeigt, da dieser erst zum 09.10.2013 in Kraft getreten ist und zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechtshängigkeit begründet war. Die Abgabe an das Streitgericht erfolgte mit Datum vom 23.09.2013 (Eingangstag). Dagegen ist unerheblich, wann die Begründung des im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruchs erfolgte.

### II.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 900,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gemäß § 19a UrhG. Ferner schuldet der Beklagte Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, sowie aus §§ 683, 677 und 670 BGB, da die Abmahnung vom 29.10.2010 berechtigt war.

- 1.) Dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss des Beklagten erfolgten, ist unstreitig gestellt worden.

Den Beklagten trifft daher nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Nach dem Sachvortrag des Beklagten würde er, da alle Rechner zu diesem Zeitpunkt jeweils ausgeschaltet gewesen sein sollen, zwar als Täter ausscheiden. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass der Vortrag des Beklagten insoweit widersprüchlich ist, als sich aus der vorprozessualen Korrespondenz der Parteien ergibt, dass der Beklagte zunächst mit Schreiben vom [REDACTED], Anlage K4-2, anwaltlich vertreten, vortragen hat lassen, dass „*möglicherweise ein Familienmitglied*“ die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen begangen habe. Unterstellt man den nunmehrigen Vortrag des Beklagten, wonach sämtliche Rechner im relevanten Zeitraum ausgeschaltet gewesen sein sollen, als zutreffend, so wäre es demnach freilich von vornherein ausgeschlossen gewesen, dass ein Familienmitglied diese Verletzungshandlungen begangen haben konnte. Ist der Vortrag des Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast jedoch offenkundig widersprüchlich, so geht dieser Widerspruch zu seinen Lasten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Einlassung vom [REDACTED] in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Vorfall ([REDACTED]) getätigt wurde. Nach hiesiger Einschätzung im Rahmen des § 286 ZPO wird daher angenommen, dass eine der beiden Einlassungen als Schutzbehauptung zu werten ist. Aber selbst wenn man die genannte vorprozessuale Einlassung außer Betracht lässt, würde das nunmehrige Vorbringen des Beklagten der sekundären Darle-

gungslast ebenfalls nicht genügen. Unterstellt man den Vortrag, dass sämtliche Rechner ausgeschaltet gewesen sind, als zutreffend und berücksichtigt die unstrittige Sicherung des W-LAN, so ergeben sich ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte für die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, da dann die Verletzungshandlungen faktisch ausgeschlossen gewesen wären. Ein Missbrauch des WLAN-Netzwerkes durch Dritte durch Überwinden der Zugangssicherung ist vorliegend nämlich nicht anzunehmen. Hierfür hat der Beklagte keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgetragen, diese Möglichkeit ist insofern rein spekulativ. Der Vortrag des Beklagten ließe sich insofern mit der feststehenden Verletzungshandlung nicht in Einklang bringen. Der Beklagte hat daher seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt, so dass der Vortrag der Klägerin als zugestanden anzusehen ist.

2.) Der Beklagte hat die Klägerin in ihrem ausschließlichen Recht auf öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Hörbücher verletzt, § 19a UrhG. Die Rechteinhaberschaft folgt dabei zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts ausweislich des Urhebervermerks (Anlage K1), in Ansehung dessen das bloße Bestreiten mit Nichtwissen unbeachtlich ist. Die Klägerin hat dem Beklagten auch keine entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt, gegenteiliger Vortrag des Beklagten ist nicht ersichtlich. Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich vorliegend bereits aus der Rechtsverletzung. Zudem muss sich der, der Internettauschbörsen nutzt, über die Rechtmäßigkeit des Angebots des streitgegenständlichen Werkes kundig machen.

3.) Durch das Angebot der streitgegenständlichen Hörbücher ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 900,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Dabei hat der Verletzte das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte,



wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt jedoch keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht besitzt auf Grund einer Vielzahl von Tauschbörsenfällen hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 900,00 EUR vorliegend angemessen ist. Berücksichtigung finden muss der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbareren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

- 4.) Die Klägerin kann auch die Erstattung der Kosten der Abmahnung vom [REDACTED] in Höhe von 506,00 EUR verlangen. Diese stehen der Klägerin sowohl als adäquat kausaler Teil des Schadensersatzes, nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, als auch nach der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 677, 670 BGB zu. Die Abmahnung des Beklagten war berechtigt. Gegen den angesetzten Gegenstandswert sowie die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Gegenteiliges ergibt sich nicht aus der Vorschrift des § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG (n.F.), da es allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ankommt. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf die streitgegenständlichen Hörbücher. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Im Übrigen bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die beklagenseits aufgestellte Vermutung, wonach Vereinbarungen hinsichtlich einer erfolgsbasierten Honorarvereinbarung der Klägerin und deren Prozessvertreter existieren sollen.

5.) Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollsteckbarkeit folgt § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.09.2014

gez.

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 02.09.2014

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig